

Aktenzeichen: 7 AZN 67/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 2. März 1984

- 7 AZN 67/84 -

I. Arbeitsgericht  
Saarlouis

Urteil vom 6. Oktober 1982

- 1 Ca 1013/81 -

II. Landesarbeitsgericht  
Saarland

Urteil vom 19. Oktober 1983

- 2 Sa 153/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. März 1984  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Landes-  
arbeitsgerichts Saarland vom 19. Oktober 1983  
- 2 Sa 153/82 - wird als unzulässig verworfen.  
Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.



- 2 -

## G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde hat zwar eine Reihe von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert und auch Rechtssätze aus diesen Entscheidungen. Die Beschwerde hat jedoch keine entgegenstehenden abstrakten Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgezeigt.

Aus welchem Grunde das Landesarbeitsgericht den Begriff des wichtigen Grundes verkannt haben könnte, wenn es zur Frage der Zulässigkeit der Berufungsbegründung unterscheidet zwischen dem Vorbringen der Berufung bezogen auf die Verdachtskündigung einerseits und andererseits auf die



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, ist nicht ersichtlich. Zumindest hat die Beschwerde auch in diesem Zusammenhang keinen abstrakten Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil zitiert, der mit Rechtssätzen aus den angezogenen Entscheidungen divergieren könnte.

Die Beschwerde rügt lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte. Dies wird auch deutlich, wenn die Beschwerde z. B. ausführt, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff des wichtigen Grundes verkannt und versäumt, die gesamten für und gegen eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses sprechenden Umstände erschöpfend zu würdigen; es habe den einschlägigen Prozeßstoff außer acht gelassen oder mit fehlerhafter Begründung nicht verwertet; es habe die Beweisaufnahme nicht unmittelbar, sondern unzulässig mittels Urkundenbeweises durch Verwertung von Zeugenaussagen im Strafverfahren durchgeführt. Ebensowenig reicht zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde aus, wenn die Beschwerde vorträgt, das Landesarbeitsgericht sei von Rechtsgrundsätzen des Bundesarbeitsgerichts abgewichen. Insoweit wird wiederum lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt.

III. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
(mobile App)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)